

Kommentar zu: Entscheid [4A_284/2012](#) vom 25/09/2012
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
RSK-Rechtsgebiet: Transportrecht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Negative Feststellungsklagen unter der Geltung der CMR

Schweizerische Position zu einer umstrittenen Frage geklärt

Autor / Autorin

Stephan Erbe

Redaktor / Redaktorin

Stephan Erbe

Eine nach Art. 31 Abs. 2 CMR anhängig gemachte negative Feststellungsklage begründet die Einrede der Rechtshängigkeit.

Zusammenfassung

[1] Die X. AG beauftragte die Y. AG mit einem Transport von 33 Paletten Zigaretten von der Schweiz in die Niederlande. Die Y. AG zog hierfür eine Unterfrachtführerin bei, deren Chauffeur die Zigaretten am 8. Dezember 2004 lud und die Ware vorerst ohne Verzollung in das Gebiet der EU einführte. Bei einer Übernachtung auf einem unbewachten Parkplatz wurden die Zigaretten vermutlich gestohlen. Die belgischen Zollbehörden qualifizierten dies als Verbringung in den freien Warenverkehr und erhoben Zölle und Einfuhrabgaben in der Höhe von EUR 1'514'250.66. Die Y. AG reichte daraufhin am 9. September 2005 in Breda/NL eine negative Feststellungsklage ein, dass sie der X. AG und weiteren Parteien nicht oder eventualiter nur beschränkt im Sinne der CMR hafte. Am 20. Mai 2009 reichte die X. AG beim Bezirksgericht Liestal eine Leistungsklage gegen die Y. AG auf Zahlung von EUR 1'514'250.66 zzgl. Zins ein. Die Y. AG erhob die Einrede der Rechtshängigkeit, worauf das Bezirksgericht Liestal auf die Klage nicht eintrat. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies eine dagegen erhobene Berufung ab.

[2] Das Bundesgericht stimmt dem Urteil der Vorinstanz zu. Der fragliche Transport unterstehe der CMR und die niederländische negative Feststellungsklage begründe deshalb eine nach Art. 31 Abs. 2 [CMR](#) zu berücksichtigende Rechtshängigkeit.

Kommentar / Einschätzung

[3] Die hier entschiedene Problematik hat, obwohl prozessrechtlicher Natur, einen materiellrechtlichen Hintergrund: Nach Art. 23 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr ([CMR](#); SR 0.741.611) haftet ein Strassenfrachtführer grundsätzlich nur beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung kann aber durchbrochen werden, wenn ein qualifiziertes Verschulden im Sinne von Art. 29 [CMR](#) vorliegt. Art. 29 [CMR](#) wird nun aber in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgelegt und die Gefahr (aus Sicht des potentiell haftpflichtigen Frachtführers), mit einer Durchbrechung der Haftungsbeschränkung konfrontiert zu werden, ist in Deutschland bekannterweise bedeutend grösser als in den Niederlanden, die hier einen strengeren Massstab anlegen. Diese unterschiedliche Auslegung von Art. 29 [CMR](#) hat in den letzten Jahren zu einem forum running geführt, das wohl auch hier der Vater der in den Niederlanden anhängig gemachten negativen Feststellungsklage war. In zwei Urteilen aus dem Jahre 2003 (Urteile I ZR 102/02 und I ZR 294/02) hatte der deutsche BGH seine Ansicht bekräftigt, dass eine negative Feststellungsklage unter der Geltung der [CMR](#) zwar zulässig sei, aber die Einrede der

Rechtshängigkeit nicht begründe, da ansonsten dem Kläger das in Art. 31 Abs. 2 [CMR](#) vorgesehene Wahlrecht beschnitten werde. Diese Rechtsprechung hatte natürlich zur Folge, dass die Möglichkeit sich widersprechender Urteile entstand. Die gegenteilige Ansicht des BGH vertraten seither die höchsten Gerichte des Vereinigten Königreichs, Hollands und Österreichs. Nun hatte auch das Schweizerische Bundesgericht Gelegenheit, zu dieser umstrittenen Frage Stellung zu beziehen: Das Schweizerische Bundesgericht hielt zunächst fest, dass Art. 31 [CMR](#) negative Feststellungsklagen entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht ausschliesse und dass die dortigen Zuständigkeitsbestimmungen für sämtliche CMR-Streitigkeiten gelten. Zu entscheiden sei einzig, ob die Einrede der Rechtshängigkeit begründet sei. Das Bundesgericht schloss sich der Rechtsprechung des BGH, die auch in Deutschland selber sehr umstritten ist, nicht an und schützte somit die Einrede der Rechtshängigkeit. Die Identität des Streitgegenstandes und der Parteien liege vor und es sei nicht sehr folgerichtig, die negative Feststellungsklage grundsätzlich zuzulassen, sie aber wieder auszuschliessen, sobald eine identische Leistungsklage eingereicht werde. Die [CMR](#) sehe jedenfalls weder in dieser Bestimmung noch in der allgemeinen Systematik einen Vorrang der Leistungsklage vor der identischen negativen Feststellungsklage vor.

Zitiervorschlag: Stephan Erbe, Negative Feststellungsklagen unter der Geltung der CMR, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 19. November 2012